



Merkblatt zur Regelung des Reitens in Bayern



Foto: pixelio.de/Marianne J.

Verhaltensregeln für das Reiten in Wald und Flur

1. Verantwortlicher Umgang mit dem Pferd und der Natur setzt eine reiterliche Grundausbildung voraus.
2. Rücksichtsvolles Verhalten gegenüber anderen Wegebenutzern und Grundstückseigentümern ist für Reiter eine Selbstverständlichkeit.
3. Fußgängern gehört der Vorrang. Diese bitte nur im Schritt passieren. Ein Gruß und ein paar freundliche Worte können Vorurteile abbauen. In Konfliktsituationen vom Pferd absteigen, ein Gespräch suchen und sich ggf. entschuldigen.
4. Bitte grundsätzlich nur befahrbare Wege benutzen. Nicht quer durch den Wald reiten. Niemals über Felder reiten - Ausnahme abgeerntete Stoppelfelder. Wiesen nur außerhalb der Wachstumszeit überqueren. Dabei muss der Boden trocken oder gefroren sein. Die Grasnarbe darf nicht beschädigt werden.
5. Mit beginnender Dämmerung sind Waldbereiche möglichst zu meiden.
6. Gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis erleichtert die Koexistenz von Jägern und Reitern. „Ansitzorte“ sollten abgesprochen und von Reitern umgangen werden.
7. Hunde sollten an die Leine genommen werden, wenn diese nicht absolut zuverlässig hören. Dem Wild zuliebe sollte ganz auf die Mitnahme von Hunden bei Ausritten verzichtet werden.
8. Andere Reiter sollten auf eventuelles Fehlverhalten aufmerksam gemacht werden. Negative Konsequenzen treffen am Ende alle Reiter.



I.

Nach den Bestimmungen der Bayerischen Verfassung -BV- und des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG-

dürfen alle Teile der freien Natur von jedermann unentgeltlich betreten werden (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV, Art. 22 Abs. 1 BayNatSchG). Zum Betretungsrecht gehört nach Art. 24 BayNatSchG auch das Reiten. Dennoch ist das Reiten in der freien Natur nicht schrankenlos erlaubt. Es findet seine Grenzen in den allgemeinen Einschränkungen des Betretungsrechts und den Rechten anderer.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzungszeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses (Art. 25 Abs. 1 BayNatSchG).

Das Reiten ist **im Wald** nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig (Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG), auch bei der Benutzung von Privatwegen gilt die Einschränkung, dass sich die Wege dafür eignen müssen (Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG). Dem Fußgänger gebührt der Vorrang, die Reiter haben sich dementsprechend rücksichtsvoll zu verhalten (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG).

Die Frage, wann ein Weg für den Reitbetrieb geeignet ist, kann nicht nach dem jeweils gerade herrschenden Witterungszustand beurteilt werden, sondern nur generell, d. h. nach der Beschaffenheit der Wegefläche, wie sie durchschnittlich oder wenigstens überwiegend während bestimmter Jahreszeiten oder anderen, nach klimatischen oder sonstigen sachbezogenen Gesichtspunkten abgegrenzten Zeiträumen besteht.

Unter die zur Benutzung freigegebenen Straßen und Wege fallen sowohl die öffentlichen Straßen wie die Privatwege. Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben von den Vorschriften des Naturschutzrechts unberührt, d. h., sofern das Straßen- und Wegerecht oder das Straßenverkehrsrecht das Reiten einschränkt, geht diese Regelung vor (Art. 25 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 4 BayNatSchG). Nicht betroffen von der Regelung des Art. 23 BayNatSchG werden somit die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz gewidmeten öffentlichen Wege und die von der Straßenverkehrsordnung erfaßten öffentlichen Wege und Plätze, zu denen auch nicht gewidmete Privatwege gehören, wenn sie mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein genutzt werden. Straßenrechtliche Gebote und Verbote gehen daher auch auf tatsächlich öffentlichen Privatwegen dem Betretungsrecht nach Art. 23 BayNatSchG vor. Das Gemeinverträglichkeitsgebot ergibt sich insoweit aus § 1 StVO, wonach die

Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert und jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

II.

Gesetzliche Bestimmungen zur Regelung des Reitens und zur Beschränkung für Reiter nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts sowie des Straßenverkehrsrechts

Für Reiter gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß (§ 2 Abs. 2 StVO); das Reiten kann durch Zeichen 250 (Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art) nicht ausgeschlossen werden (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO). Etwas anderes gilt aber, wenn das Zeichen 250 das Verbotsschild für Reiter beinhaltet.

Das Reiten ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen gestattet, ausgenommen sind Schnellstraßen und Autobahnen. Das Reiten auf Gehwegen ist nicht gestattet.

a) Verkehrsrechtliche Beschränkungen öffentlicher Straßen und Wege

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVO).

b) Öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 53 Nr. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz -BayStrWG-)

Öffentliche Feld- und Waldwege stehen den Reitern grundsätzlich offen; eine Widmungsbeschränkung (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG) ist zulässig, wenn ein Rechtfertigungsgrund diese Beschränkung zwingend erfordert.

c) Beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)

Beschränkt öffentliche Wege stehen widmungsgemäß nur einem bestimmten Verkehr zur Verfügung. Diese können eine besondere Zweckbestimmung haben. Hierzu zählen die Friedhof-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege, die Geh- und Radwege, soweit diese nicht Bestandteil anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege), sowie die Fußgängerbereiche. Es bestehen keine Bedenken, wenn in Gebieten, die insbesondere der Erholung dienen sollen, aus Gründen der Sicherheit für den Fußgänger oder Radfahrer oder in Badegebieten aus hygienischen Gründen Wege nur

für den Fußgänger oder/und Radfahrer gewidmet werden. Verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO (Sonderwege für Radfahrer, Reiter, Fußgänger) durch die Zeichen 237, 239 und 241 bedeuten, dass Radfahrer, Reiter und Fußgänger die für sie bestimmten Sonderwege benutzen müssen. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen; auf Reitwegen dürfen Pferde geführt werden. Das Zeichen "Fußgänger" steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist.

d) Eigentümerwege (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG)

Eigentümerwege sind Straßen, die von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören.

Spezielle Bestimmungen in Schutzgebieten:

In Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile können weitergehende Einschränkungen des Reitens festgelegt sein. Die Schutzgebiete sind mit dem amtlichen Schild (grün umrandetes, auf der Spitze stehendes Dreieck mit stilisierten schwarzen Adlern in weißem Feld) gekennzeichnet.

Grundsätzlich gilt, dass in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen das Reiten nur auf öffentlichen Wegen und auf ausgewiesenen Reitwegen zulässig ist.

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit nach den entsprechenden Schutzverordnungen mit Geldbuße geahndet.

Bei Fragen oder Anregungen rufen Sie uns doch einfach an

**Ihre untere
Naturschutzbehörde
Landratsamt Ebersberg**